



Aufnahme- und Ausschlussordnung

Bayerische Taekwondo Union e.V.

Unter Bezugnahme auf §4 der Satzung der Bayerischen Taekwondo Union e.V. (BTU) wird die folgende Aufnahme- und Ausschlussordnung beschlossen, die Bestandteil der Satzung der BTU ist.

§1 Zuständigkeit

Die Geschäftsstelle bereitet die Stellungnahme des Vorstandes zum Aufnahmeantrag über die Aufnahme eines Bewerbers um die Mitgliedschaft in der BTU in Anwendung der folgenden Bestimmungen vor.

§2 Aufnahmeverfahren

Der Aufnahmeantrag von Bewerbern als Mitglied der BTU muss schriftlich vorliegen. Ihm müssen beigefügt sein:

- a) Protokoll der Gründungsversammlung des antragstellenden gemeinnützigen Vereins, der Sportabteilung eines gemeinnützigen Vereines oder einer gemeinnützigen Organisation, sofern sie ihren Sitz in Bayern haben und ihr Zweck auf das Betreiben des Taekwondo-Sports gerichtet ist (vgl. §4 BTU-Satzung);
- b) Satzung in der bei Antragstellung gültigen Fassung;
- c) Aktueller Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports gem. §52 Abs. 2 Ziff. 2 AO;
- d) Nachweis der Eintragung des Aufnahmebewerbers beim zuständigen Registergericht;
- e) Nachweis der in den §§3-4 angeführten Aufnahmevoraussetzungen;
- f) eine Erklärung, dass Satzung und Ordnungen der BTU anerkannt werden.

§3 Sportliche Voraussetzungen

Der Bewerber muss Sport im Sinne der nachfolgenden Definition betreiben.

1. Die Ausübung der Sportart muss eine eigene, sportartbestimmende motorische Aktivität eines jeden zum Ziel haben, der sie betreibt. Diese eigenmotorische Aktivität liegt insbesondere nicht vor bei Denkspielen, Bastel- und Modellbautätigkeit, Zucht von Tieren, Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen und Bewältigung technischen Gerätes ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen.
2. Die Ausübung der eigenmotorischen Aktivitäten muss Selbstzweck der Betätigung sein. Dieser Selbstzweck liegt insbesondere nicht vor bei Arbeits- und Alltagsverrichtungen und rein physiologischen Zustandsveränderungen der Menschen.
3. Die Sportart muss die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten.
4. Dies ist nicht gegeben insbesondere bei Konkurrenzhandlungen, die ausschließlich auf materiellen Gewinn abzielen oder die eine tatsächliche oder simulierte Körperverletzung bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten.

§4 Organisatorische Voraussetzungen

Als Mitglied der BTU ist derjenige Verein (vgl. §4 BTU-Satzung) anzusehen, welcher:

- a) eine Mindestmitgliederzahl von 15 Sportlern ((§7 Finanz- und Gebührenordnung) vertritt;
- b) diese per Mitgliederliste/Stärkemeldung in der Datenbank nachweist und hierfür satzungsgemäß Mitgliedsbeiträge entrichtet (dies betrifft auch das Jahr der Aufnahme);
- c) im Sinne von §52 Abs. 2 Ziff. 2 AO wegen Förderung des gemeinnützigen Zweckes Sport steuerbegünstigt ist, d.h., der Antragsteller muss als gemeinnützig anerkannt sein;
- d) innerhalb des Verbandes Jugendarbeit in nicht nur geringfügigem Umfang betreibt;
- e) Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV e.V.) ist;
- f) seinen Sitz im Freistaat Bayern hat.

§5 Bestandsschutz

Die Voraussetzungen nach den §§3 und 4 gelten nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aufnahmeordnung Mitglied der Bayerischen Taekwondo Union e.V. waren.

§6 Ausschlussbestimmungen

- 1. Unter Bezugnahme auf §5 Abs. 6 i.V.m. §4 Ziffer 11 bis 13 der BTU-Satzung kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Satzung niedergelegten Pflichten als Mitglied gröblich oder beharrlich verletzt.
- 2. Das Mitglied hat sich Verfehlungen des von ihm mit Genehmigung seines Vorstandes eingesetzten (Vereins-)Mitgliedes und seiner aktiven Sportler und Funktionäre zurechnen zu lassen. Grundlage bildet der ursächliche Nachweis der Verfehlung zum Mitglied.
- 3. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) Das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag oder etwaige durch die Verbandsorgane beschlossene Umlagen zu den angegebenen Terminen nicht bezahlt hat;
 - b) das Mitglied Grundsätze und verbandstragende Beschlüsse des Verbandes nicht befolgt;
 - c) das Mitglied sich so schwere Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen andere Mitglieder zu schulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Verbandsgemeinschaft nicht zugemutet werden kann.

§7 Ausschlussverfahren

- (1) Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung oder von mindestens drei Mitgliedern beantragt. Das Verfahren selbst ist in §4 Ziffer 11 und 12 der Satzung geregelt.
- (2) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. In diesem Falle ist das Verfahren an den Rechtsausschussvorsitzenden abzugeben (§4 Ziffer 12 Satzung). Der Rechtsausschuss der BTU prüft, indem er dem betreffenden Mitglied hinreichend Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gibt, den Antrag und trifft die weiteren notwendigen Feststellungen. Der Rechtsausschuss kann im Falle besonderer Schwere eine vorläufige Suspendierung aussprechen bzw. einzelne Mitgliedschaftsrechte vorübergehend entziehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Basis der Empfehlung des Rechtsausschusses über den Antrag.

- (4) Die Entscheidung mit Begründung ist dem betreffenden Mitglied durch den Verband mittels Einschreibebrief bekannt zu geben. Eine Rechtmittelbelehrung muss in der Entscheidung enthalten sein.
- (5) Gegen Entscheidung des Verbandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch beim Rechtsausschuss der DTU zulässig. Der Einspruch gegen vorläufige Entscheidungen hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Mit dem Ausschluss des Mitgliedes aus der BTU erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Eine Rückzahlung etwaiger bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Jahresbeitrag findet nicht statt.
- (7) Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Bestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen.

§8 Rechtscharakter und Inkrafttreten

Diese Aufnahmeordnung ist Bestandteil der Satzung der BTU. Zu ihrer Änderung durch die Mitgliederversammlung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Aufnahme- und Ausschlussordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird von der MV2012 bestätigt.